Schurmann, Raufmann aus Lenney. Stoufe, Burgermeifter aus Malmedy.

Stupp, Juftigrath und Dberburgermeifter aus Coln. & Lichtenberg, Burgermeifter aus Meindorf.

IV. Aus dem Stande der Landgemeinden :

Ahren, Gutsbesiter aus Reichenstein.

Beemelmans, Bürgermeifter aus Brummern.

Duven, Burgermeifter und Gutsbefiger aus Borft= gen bei Mors.

Fond, Gutsbefiger aus Pfalzborf, Rreis Cleve. Frenger, Gutsbefiger aus Fühlingen.

Gemünd, Gutsbefiger aus Breifig.

Grubn, Gutsbefiger aus Gemunden.

Guittienne, Gutsbesiger aus Niedaltborf.

Dr. hemer, Gutsbefiger aus Saarburg.

Rimnach, Gutsbesiger aus Weiler, Rreis Rreugnach. & Bores, Gutsbesiger aus Band, Rreis Gelbern.

& Lange, Gutsbefiger aus Connborn, Rreis Giberfeld. Leven, Bürgermeifter aus Benrath.

Dibert, Gutsbesiter aus Erp.

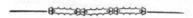
Bilgram, Burgermeifter aus Rely, Rreis Duren.

Richard, Gutsbesiger aus Riedersgegen.

Schult, Burgermeifter aus Gleffen, Rreis Bergheim. Schund, Gutsbefiger zu Gereonsweiler, Kreis Julich. Stoll, Steuer=Controleur aus Altenfirchen.

v. b. Straeten, Burgermeifter ju Barbt, Rreis Gladbach.

Birg, Rentmeifter und Gutsbefiger aus Baffenbeim. Dr. Burger, Bürgermeifter aus Riederhammerftein. von Banbt, Gutsbefiger und Burgermeifter aus Münchweiler.



Adressen,

die Allerhöchsten Propositionen betreffend.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allergnädigfter Regent und ferr!

1) Entwurf eines Befetes, verborgener Mangel bei bem Berfaufe und Taufche bon Bausthieren im Begirte bes Appellations = Gerichts= laffen geruht. hofes gu Coln betreffenb.

Gure Königliche Hoheit haben in landesväterlicher Guld ben jum biesjährigen Provinzial= bie Gemahrleiftung wegen Landtage einberufenen getreuen Ständen ber Rheinproving ben Entwurf eines Gefetes, betref= fend die Gewährleiftung wegen verborgener Mangel bei bem Bertaufe und Tausche von Bausthieren im Begirfe bes Appellations = Gerichtshofes ju Coln gur Berathung vorlegen gu

Die getreuen Stante haben fich biefer Aufgabe pflichtgemäß unterzogen. Diefelben haben es anerkannt, daß durch ben Gesetzentwurf einem bringenden Bedurfniffe abgeholfen werden wird, und um biefen Bred vollständig zu erreichen, aus ben in bem unterthänigst beigefügten Berichte entwickelten Grunden lediglich nur jum § 1 einige Abanderungen und jum § 3 einen Busat in Borschlag zu bringen gewaat.

Demzufolge bitten Ew. Röniglichen Sobeit bie getreuen Stande unterthänigft, Allergrabigft befehlen ju wollen, bag ber Entwurf mit jenen Mobificationen jum Gefete erhoben werbe.

In tieffter Ghrfurcht ersterben zc.

Duffelborf, ben 20. December 1858.

Anlage,

Bericht über ben Entwurf eines Gesets,

bie Gewährleiftung wegen verborgener Mängel bei bem Berkaufe und Tausche von Sausthieren im Bezirke bes Appellations - Gerichtshofes zu Göln betreffend.

Berichterftatter: von Solemacher = Antweiler.

Der vorgelegte Gesethentwurf ist von bem ersten Ausschuß bes biesjährigen Provinzial=Landtages in Berathung gezogen worben, beren Ergebniß in ben nachfolgenden Bericht niedergelegt worden ist.

Sowohl die frühere, als auch die heute noch bestehende Gesetzebung hat es aus nahe liegenden Gründen, und insbesondere, um in Prozessen eine Berwischung der Spuren sogenannter redhibitorischen Mängel durch den Ablauf einer langen Zeit möglichst zu verhüten, als nothwendig anerkannt, zur Anstellung der redhibitorischen Klage, abweichend von den Grundsähen bei anderen Klagen, eine kürzere Frist vorzuschreiben. Der einschlagende Art. 1648 des rheinischen Civilgesetzbuches verordnet hierüber:

"Die durch redhibitorische Mängel begründete Klage muß, nach der Beschaffenheit der redhibis "torischen Mängel und der Gewohnheit des Ortes, wo der Verkauf geschehen ist, binnen kurzer "Frist angestellt werden." —

Durch ben

\$ 1

bes gegenwärtigen Gesetzentwurfs werden wesentliche Abanderungen jenes Artifels bezweckt, welche fich in folgende sechs Sate zergliedern lassen:

- a. Die redhibitorische Rlage soll binnen einer bestimmt abgegränzten Frist, bei Berluft bes Rlagerechts, angestellt werden muffen.
- b. Die Bestimmung der Frist soll blos Anwendung finden auf diejenigen Klagen, welche Gewährsmängel an Hausthieren zum Gegenstande haben.
- c. Die Frist soll eine gleichmäßige, und zwar dreimonatliche, sein.
- d. Sie soll vom Tage der Ueberlieferung des Hausthieres zu laufen anfangen. Das Borstehende (a bis d) soll
- e. auch auf den Tauschvertrag, ebenso wie auf den Rausvertrag, Anwendung finden, und endlich soll
 - f. alles bas, mas von ber Rlage gilt, auch von ber redhibitorischen Einrebe gelten.
- Ad a. Im Ansschuß bestand zuvörderst Einstimmigkeit darüber, daß es ein Bedürsniß sei, die dissherige Bestimmung in dem hervorgehobenen Sinne abzuändern. Wenn, so wurde ausgesührt, der citirte Art. 1648 besagt, daß die redhibitorische Klage in kuzer Frist nach dem Gebrauche des Orts, wo der Berkauf geschehen ist, angestellt werden müsse, so wird in jedem einzelnen Falle die Frage in den Bordergrund treten, was der betressende Ortsgebrauch hierüber sestgeset habe. Nun ist es Thatsache, daß bei der großen Berschieden heit der Ortsgebrauch in den sehr verschiedenen ehemaligen Landesgebieten, aus denen die Rheinprovinz heute zusammengesetzt ist, gerade die Ermittelung jener Frage erheblichen Schwierigsteiten unterliegt. Die Ersahrung sehrt es, daß sehr häusig, um zu constatiren, was in dem gegebenen Falle der Ortsgebrauch, ein nicht geschriedenes Geset, sanctionire, vorläusige Beweise ausgenommen, und namentlich Zeugen gehört werden müssen. Dadurch entstehen nicht selten Schwankungen und Unssicherheiten, welche dem Richter das richtige Ersenntniß erschweren. Je nach der individuellen Aussassiung bekundet ost der eine Zeuge dies, der andere jenes, als den wirklichen Ortsgebrauch. Ist es aber auch dem Richter schwankungen, das Wahre zu ermitteln, hat er sich überzeugt, daß die Klage innerhalb der durch den Ortsgebrauch seltgestellten Zeitsrift angestellt worden sei, dann erst tritt der Prozes in ein zweites Stas

dium; dann erst wird verhandelt über die den eigentlichen Gegenstand des Prozesses bildende Frage, die Frage nämlich: ob denn wirklich dem verkauften Gegenstande überhaupt, und namentlich zur Beit des Berkaufs, ein redhibitorischer Fehler angeklebt habe.

Der Entwurf, welcher die Parteien sofort, und ohne Weiteres, auf dieses zweite Stadium versfetzt, indem er eine bestimmte, sogleich erkennbare Frist zur Anstellung der Klage proponirt, ist daher dem Ausschusse in jeder Beziehung als entsprechend erschienen.

- Ad b. Während der Art. 1648 auf alle redhibitorischen Klagen Anwendung findet, gleichviel, ob es sich dabei von Gewährsmängeln an Immolilien, oder Mobilien, oder sogen. Moventien (Thieren) handelt, hat der Entwurf die Abänderung wegen der Fristbestimmung bloß auf die Hausthiere betressende Klage eingeschränkt. Der Entwurf ist hier, und wohl mit Recht, von der Anschauung ausgegangen, daß im gewöhnlichen Leben es bei weitem überwiegend die Hausthiere sind, welche wegen verborgener Mängel zur redhibitorischen Klage Anlaß geben, während eben diese Klage wegen Fehler bei anderen Thiersgattungen oder bei Mobilien und Immobilien zu den Seltenheiten gehört. Ein Bedürsniß, die beabsichtigte Abänderung des bisherigen Gesets auch auf die drei letzteren Kategorien von Sachen auszudehnen, ist daher ersahrungsmäßig nicht vorhanden, wie dies auch die eingesorderten Berichte der betressenden Behörden, nach dem Zeugnisse der Motive zum Entwurf, ergeben haben. Ohne Noth soll und darf aber ein Geset nicht abgeändert werden. Während daher der § 1 die Frist auf solche Klagen eingeschräntt hat, bei denen es sich von Mängeln an Hausthieren handelt, kann und muß es nach der übereinstimmenden Ansicht im Ausschuss im Uebrigen bei dem bisherigen Gesets bewenden.
- Ad c. Sen fo bat fich ber Ausschuft mit bem Entwurf insoweit einverstanden erklart, daß die Kriftbestimmung für die Klage wegen der redhibitorischen Mängel an Hausthieren, eine gleichmäßige sein muffe. Bollte man nach Berschiedenheit der Mängel verschiedene Friften statuiren, so wurde dies eine Enumeration ber einzelnen redhibitorischen Mängel nothwendig bedingen, wie dies benn auch im Art. 1 bes neuesten Französischen Gesetzes über die fragliche Materie vom Jahre 1838 geschehen ist, wobei sonderbarer Beise eine ber verheerendsten Arankheiten, Die Lungenseuche, ganglich außer Acht geblieben. Es haben inzwischen die Motive zum Entwurf S. 7 und S. 8 auf das Ueberzeugenoste nachgewiesen, daß durch eine berartige Specialisirung nur neue Aweifel und neue verwidelte Prozesse hervorgerusen werden. Bas bagegen bie Dauer ber gleichmäßigen Frift betrifft, fo ift bem Ausschuf bie im Gesehentwurf proponirte, auf das Gutachten der Thierarzneischule zu Berlin igestützte dreimonatliche Frist zu lang erschienen. Man ging babei von ber Anschauung aus, bag im Allgemeinen bie Frift so figirt werben muß, bag fie bem Bedurfniffe und bem Intereffe beiber Contrabenten entswicht. Der Bertaufer hat bas nabe liegende Intereffe, ber Beforgnif vor einer ihm brobenden Alage fobaid als möglich überhoben ju fein. Der Räufer, welcher zur Rechtsertigung seiner Klage den Nachweis führen muß, nicht nur daß der redhibitorische Mangel augenblicklich bestehe, sondern daß er auch schon zur Zeit des Mangels bestanden habe, wird hierin das beste Compelle erbliden, fich mit Unstellung ber Rlage möglichft zu beeilen. Nach ber Unsicht ber Majorität im Ausschuß sind die beiberseitigen Interessen durch Fizirung einer zweimonatlichen Frist vollständig gewahrt, während die Minorität sich für eine sogar noch fürzere Frist, und zwar von sechs Wochen, ausgesprochen hat.
- Ad d. Die Proposition im Gesetzentwurf, daß die Frist vom Tage der Ueberlieferung zu lausen ansangen soll, hat eben so wenig die Zustimmung des Ausschusses gefunden. Der Entwurf ist dabei, wie aus den Motiven erhellet, von der Betrachtung ausgegangen, daß der Ansang der Berjährungsfrist in dem Augenblicke beginnen müsse, in welchem der Käuser jedenfalls in der Lage sei, die Mängel kennen zu lernen, und dieser Augenblick sei der Beitpunkt der Ueberlieferung. Freilich stimmt hiermit auch das Preußische Landrecht, wie nicht minder das oben allegirte neueste Französische Geset überein. Hiergegen ist jedoch für's Erste nicht zu übersehen, daß der Käuser, da schon mit dem Abschlusse des Kauses und nicht

erst mit der Ueberlieferung bas Gigenthum auf ihn übergeht, es jeden Augenblick in seiner Sand hat, fich in ben Besit, und baburch in die Lage zu versetzen, die Mängel personlich tennen zu lernen. Berabsaumt er dies, verzögert er selber ans diesem oder jenem Grunde die Abnahme, so hat er sich die Folgen davon auch felbst beizumeffen, und es wurde nicht zu rechtfertigen sein, wenn durch sein eignes Berfäumniß bie Lage des Berkäufers irgendwie erschwert werden sollte. Dazu kömmt, daß nach Art. 1283 des rheinischen Civilgesethuchs mit dem Abschluß des Raufs nicht nur das Eigenthum, sondern in nothwendiger Folge auch die Gefahr auf den Käufer übergeht. Es erscheint consequent, daß derselbe mit der Uebernahme der Gefahr auch alle Folgen berfelben tragen muß, und bag hiervon insbesondere biejenige, welche an ben Ablauf ber Berjährungsfrist geknüpft ist, nicht ausgeschlossen sein kann. Convenirt es bem Käufer nicht, fich das gekaufte Thier fo fort, und schon beim Abschluß des Raufs überliefern zu laffen, oder hat er gegrundete Bergnlaffung zu befürchten, daß der Berfaufer hinfichtlich der Ueberlieferung faumig werde, bat er mit andern Worten die Beforgniß, etwaige Mangel zu fpat zu entbeden, fo fteht es ja immer bei ibm. jur Babrung feiner Rechte folche Stipulationen ju treffen, welche geeignet find, ben nachtheilen por= aubeugen, welche eine verspätete Ueberlieferung in ihrem Gefolge haben wurde. Endlich ift in Betracht gu gieben, daß über den Beitpunkt ber Ueberlieferung gwischen ben Contrabenten fehr häufig Streitigkeiten ents ftehen werden, welche bei der in dem Geset Schtwurf gemachten Proposition es vor allem nothwendig machen wurden, ben Zeitpunft durch Beweisaufnahmen festzustellen. Mun fann es aber gar nicht fraglich sein, daß die Ermittelung, wann die Ueberlieferung geschehen, schwieriger ift, als die über ben Tag bes Abschluffes bes Raufhandels, da biefer entweder schriftlich verbrieft wird, ober boch erfahrungsmäßig in Wegenwart von Biehmätlern, oder fonftigen Beugen, in's Leben zu treten pflegt.

Im Wesentlichen aus diesen Gründen ist der Ausschuß einstimmig der Meinung gewesen, den Tag bes Abschlusses des Bertrages, an Stelle der Neberlieferung, als den Ansang der Berjährung zu fiziren.

Ad e. springt es in die Augen, daß bei völliger Gleichheit des Rechtsgrundes das Nämliche, was für den Kaufvertrag vorgeschlagen worden, auch auf den Tauschvertrag Anwendung finden muß. Der Tausch ist nichts weiter, als ein doppelter Berkauf. Auch das bisherige Gesetz stellt beide Kontratte, in dieser Materie, aus eine Linie, Art. 1707.

Ad f. Auch ist es schließlich dem Ausschus nothwendig erschienen, es gesetzlich, wie im Entwurf geschehen, auszudrücken, daß alles das, was von der redhibitorischen Klage beim Kauf und Tausch gelte, auch von der Einrede gelten müsse. Würde dies nicht ausgedrückt, so könnte bei einer Klage, welche der Berkäuser, beispielshalber auf Auszahlung des Kauspreises, erst nach Jahren einzuleiten veranlaßt ist, der Käuser gemäß dem Grundsate, daß im Allgemeinen Ginreden nicht verjähren, die hier fragliche Einsrede des redhibitorischen Mangels auch dann noch vorbringen. Der Zweck des Gesetzes würde dadurch ganz und gar vereitelt werden.

Daß endlich das alinea des bis jest diskutirten § 1 nach Maaßgabe der vorstehenden Erörterungen ad d. eine abgeänderte Fassung ersahren mußte, ist selbstverständlich. —

\$ 2.

Daß nach diesem Paragraphen, welcher sich, wie die solgenden, auf prozessulische Borschriften bezieht, es vor Anstellung der Klage eines vorgängigen Sühneversuchs nicht bedürsen soll, ist in Anbetracht der Natur der Klage, bei der alle Berzögerungen vermieden werden sollen, zweckmäßig, und sindet auch schon im Art. 49 Aro. 2 der Civilprozesordnung seine Bestätigung. Ueberdies wird den Parteien bei den vorläusigen Berhandlungen vor dem Friedensgerichte, worüber sich die solgenden Paragraphen des Gesetz-Entwurfs verbreiten, hinreichende Gelegenheit zum Bergleiche an die Hand geben.

Der Sat in § 2, "die Sache ist als dringliche und summarische zu behandeln", involvirt im Grunde einen Pseonasmus. Eine dringliche Sache ist von Rechtswegen schon summarisch. Art. 404

ber Pr. Drbn. Das Wort summarisch wurde daher genügen, wie dies auch in dem neuesten französischen Gesetze Art. 6 für genügend erachtet worden ist, indem es dort heißt:

"l'affaire sera instruite et jugée, comme matière sommaire."

Der Ausschuß hat es inzwischen nicht für nothwendig gehalten, deshalb einen förmlichen Antrag zu ftellen, sondern solches der Redaction anheim geben zu können geglaubt.

§ 3 bis 6.

In Rücksicht auf die §§ 3 bis 6 hat sich auch der Ausschuß einstimmig für die Zweckmäßigkeit des baselbst nach dem Borbilde des französischen Gesetzes Art. 5, vorgeschlagenen, sog. Präliminarversahrens im Allgemeinen einverstanden erklärt. In der That wird jene Bornntersuchung durch Sachverständige in vielen Fällen ein geeignetes Mittel an die Hand geben, den eigentlichen Prozeß selber zu vermeiden. Sie wird dazu beitragen, sehr häusig den Käuser von dem Ungrunde, oder den Berkäuser von dem Grunde der Klage zu überzeugen. Soll dieser Zweck aber noch vollständiger erreicht werden, so würde in der Erwägung, — daß der Käuser zur Substantirung der Klage nachweisen muß, nicht nur, daß der redhibitorische Mangel jetzt bestehe, sondern daß er auch schon zur Zeit des Abschlusses des Kaushandels bestanden habe, — es sachveillich erscheinen, das Gutachten der Sachverständigen nicht auf den aktuellen Zustand einzuschränken, sondern es auf das Alter der Mängel ausdehnen zu lassen. Ergibt es sich alsdann, daß die Mängel schon der dem Abschluß des Kausserbeichtig zu einem Bergleiche geneigter sein, während im anderen Falle der Käuser eben so zuversichtlich seine Klage leichter sallen lassen wird.

Aus diesem Grunde hat der Ausschuß einstimmig beschlossen, zum § 3 zwischen den Worten "festsftellen" und "lassen," folgenden Zusatz zu empfehlen:

"und diese sich über die Beit des Entstehens, oder das Alter der Gewährsmängel gutachtlich äußern."

Daß übrigens nach dem Gesetzentwurf, die Präliminarverhandlungen nur auf einer Falkultät, nicht aber auch, wie der Art. 5. des französischen Gesetzes vorsieht, auf einem Zwang beruhen sollen, hat den ungetheilten Beisall des Ausschusses gesunden, weil man es sich nicht verbergen konnte, daß auch Fälle vorkommen können, in denen voraussichtlich die Präliminarien zu nichts führen werden.

Endlich erschien es dem Ausschuß passender: die sich auf den nämlichen Gegenstand beziehenden §§ 3 bis 5 incl. in einen einzigen Paragraphen durch geeignete Bindewörter zusammen zu sassen. Es war nämlich von einem Mitgliede des Ausschusses das Bedenken angeregt worden, daß es nach der jetzigen Fassung und Abtrennung in drei verschiedene Paragraphen den Anschein gewinnen könne, daß der Käuser die vorläusigen Necherchen vorerst allein und ohne Konkurrenz des Friedensrichters und späterhin die nämlichen Necherchen noch einmal mit dessen Mitwirkung zu veranlassen habe. Daß dieses nicht der Sinn und die Absicht des Gesehenkurfs gewesen, würde durch die vorgeschlagene Fassung außer Zweisel geseht werden. — Gleichwohl hat der Ausschuß es nicht sur ersorderlich erachtet, einen sormellen Antrag hierauf zu stellen, sich vielmehr auf die gegebenen Andeutungen beschränken zu dürsen geglaubt.

\$ 7.

Die hier dem erkennenden Richter beigelegte Besugniß, das Gutachten der Sachverständigen zu beachten, entspricht vollkommen dem Art. 323 der Prozesordn. Wenn nach dieser Bestimmung der Richter nicht einmal an diesenige Expertise gebunden ist, welche er selber durch interlokutorische Entscheidung angeordnet hat, dann kann für ihn noch weniger ein Zwang bestehen, wider seine Ueberzeugung ein Gutachten zu respectiren, welches das Produkt des Präliminarversahrens ist.

Auch mit der Schlußbestimmung des § 7 hat sich der Ausschuß einverstanden erklärt. Nach dem Art. 283 der Prozesordn. und beziehungsweise Art. 310 ebendas, würden die Sachverständigen des Präliminarversahrens in dem späteren gerichtlichen Prozesversahren reprochirt werden können. Berbliebe es bei

biefer Bestimmung, so wurde badurch ber Sauptzweck ber Boruntersuchung ein für allemal vereitelt werden können. Um biese Inkonvenienz zu verhüten, ist es baber ersorverlich erschienen, gesetzlich auszusprechen, baß aus ber Ertheilung eines Gutachtens wiber ben betreffenben Sachverständigen fein Grund zur Reproche bergeleitet werden könne.

Nach allem bem bat ber Ausschuß beschloffen:

Der hoben Ständeversammlung die Annahme des vorgelegten Gesehentwurfs mit den Modifikationen ju empfehlen, bak

- 1. Die im § 1 ausgedrückte Frift von drei, auf zwei Monate herabgesett, und ber Unfang bes Laufes ber Frift, nicht vom Tage ber Ueberlieferung, fondern vom Tage bes 216= fcbluffes bes Rauf= refp. Taufch = Bertrages bestimmt, und bak
- 2. im § 3 zwischen ben beiben Schluftworten ber nachfolgende Bufat: "und biefe fich über die Beit bes Entstehens, ober das Alter ber Bewährsmängel gutachtlich äußern," eingeschaltet werde.

Düffelborf, ben 16. Dezember 1858.

Allerdurchlauchtigfter Pring! Allergnädigster Regent und herr!

Den mittelft Allerhöchsten Propositions = Defrets ben treu gehorsamften Ständen vorgelegten Entwurf zu einer Berordnung, betreffend bie Ausführung ber wegen ber Provinzial = Landtags = nung, betreffend bie Ausführung ber wegen ber Provinzial = Landtags = nung, betreffend bie Ausführ Wahlen in den Artifeln IX und XIII der Berordnung vom 13. Juli 1827 enthaltenen Bestim= mungen haben wir einer gewissenhaften Brufung pflichtschuldigft unterzogen, glauben jedoch ben Erlaß eines Gefetes im Sinne bes Entwurfs nicht befürworten zu konnen. Dabei geben ber Meinproving in ben Art. wir von der Ansicht aus, daß es schon mit bem Grundsage ber Erhaltung und Wahrung ftan- IX u. XIII ber Berordnung bischer Rechte und ihrer Grundlagen nicht zu vereinigen ift, wenn ber burch die Gesetze vom 27. März 1824 und 14. November 1825 vorgeschriebene Wahlmodus verlaffen wird, indem berfelbe ben landlichen, eine gemiffe Grundsteuer gablenden Grundbefigern ein felbstständiges Recht gur ftändischen Bertretung ihrer Interessen gewährt, welches ihnen ber vorgelegte Entwurf entzieht.

2) Entwurf einer Berorb= rung ber wegen ber Provingial = Lanbtags = Wahlen im Stanbe ber Landgemeinben vom 13. Juli 1827 enthalte: nen Beftimmungen.

Sobann glauben wir auch, bag es bem Wefen bes auf bie Mitglieder ber Burgermeifterei = Ber= fammlung burch ihre Wahl gefallenen Auftrags nicht entspricht, wenn berselbe auf eine politische Bertretung ber in Rebe stehenden Art ausgebehnt wird, indem Die Wahl ber Gemeindewähler Die Gemeindeverordneten nur mit ber Berwaltung bes Gemeinde = Bermogens betraut und fein Grund vorliegt, in Die Bande biefer Berwaltung bie Ausübung einer ftanbischen Berechtigung zu legen, welche außerhalb berfelben, nämlich in bem Grundbesit ber Berechtigten, ihre selbitftandige Burgel bat.

Wir glauben jedoch auch die Ueberzeugung aussprechen zu durfen, bag, wenn die wesentlichsten Grundzüge ber ständischen Berfaffung aufrecht erhalten werden sollen, bavon ausgegangen werden muß, daß ber Grundbesit bie nothwendige Bedingung des ftandischen Rechtes im 4ten Stande sei und zwar fo, bag an ihn sowohl bas Recht zu wählen als bas Recht gewählt zu werden, ausschließlich geknüpft bleibe, daß aber eine jede andere Wahlart mit den burch bie bestehende Gesetzgebung bem 4ten Stande verliehenen Rechten zu einer selbstständigen Bertretung seiner Interessen nicht vereinbar ift.

Unter Diesen Umständen glauben wir baber, daß selbst berjenige Abschluß, beffen die organische Entwidelung ber Gemeinde-Berfaffung in bem gegenwärtigen Augenblide burch bie Gefete vom 15. Mai 1856 theilhaftig geworden, nicht von der Art ist, daß er für das materielle Recht ständischer Bertretung im 4ten Standemaafgebend fein fann, und erlauben uns Em. Ronigliche Sobeit allerunterthänigft zu bitten :